

Arbeitsrecht (Nr. 016/2006)

Betriebsratswahl: Prüfung von Wahlvorschlägen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze

1.

Nach § 14 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) muss ein Wahlvorschlag der Arbeitnehmer von einer bestimmten Anzahl wahlberechtigter Arbeitnehmer unterzeichnet sein. Enthält ein Wahlvorschlag eine zu geringe Anzahl von Stützungsunterschriften, ist er nach § 8 Abs.1 Nr. 3 Wahlordnung (WO) ungültig. Befinden sich die Bewerberliste und die Stützungsunterschriften auf mehreren Blättern, muss eindeutig erkennbar sein, dass diese eine einheitliche Urkunde bilden. Die kann sich nicht nur aus einer körperlich festen Verbindung der Blätter ergeben, sondern auch aus sonstigen, den Schriftstücken anhaftenden Merkmalen, z.B. der Wiedergabe des Kennworts auf den einzelnen Blättern.

2.

Der Wahlvorstand hat am letzten Tag der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen Vorkehrungen zu treffen, damit er eingehende Wahlvorschläge möglichst sofort prüfen und die Listenvertreter über etwaige Mängel informieren kann. Verletzt er diese ihm nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO obliegende Pflicht, kann dies zur Anfechtung der Wahl führen.

Beschluss des BAG vom 25. Mai 2005

Aktenzeichen : 7 ABR 39/04

Veröffentlicht : Arbeitsrecht im Betrieb - AiB

1 / 2006

14.01.2006